

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
der **Technischen Hochschule** Rosenheim**

Vom 26. Mai 2015

In der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Februar 2017, 8. August 2019 und 24. Januar 2022 und 6. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Rosenheim für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim genannt), folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Die im Nachfolgenden verwendete Bezeichnung „der Studierende“ gilt für Studentinnen und Studenten.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang in Wirtschaftsingenieurwesen ist als anwendungsorientierter, weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Der Studiengang vermittelt Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zur Gestaltung, Planung, Optimierung und Leitung von Leistungserstellungsprozessen und befähigt darüber hinaus zu weiterführendem wissenschaftlichen sowie zu verantwortungsvollem gesellschaftlichen Engagement.

Der MBA&Eng. verbindet die technischen Fähigkeiten eines Ingenieurs mit den betriebswirtschaftlichen, integrativen und organisatorischen Kenntnissen und Fähigkeiten für die vielfältigen Managementaufgaben im Rahmen eines Produkt-Entstehungsprozesses. In einer ausgewogenen Mischung aus theoretischen und praktischen Modulen lernen die Studierenden, die Entstehung eines Produktes seitens der Entwicklung wie auch seitens des Entstehungsprozesses von der Materialbereitstellung bis zur Auslieferung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entwickeln, zu gestalten und zu führen. Dazu werden Methoden und Fertigkeiten aus den Gebieten der Betriebswirtschaft und Führung, des Technikmanagements sowie unternehmensweite und -übergreifende Managementfähigkeiten vermittelt und praxisnah eingeübt. Wirtschaftsingenieure (Ingenieurinnen und -Ingenieure) mit der Vertiefung und Erweiterung der o.g. Aufgabenfelder sind in der Lage, technische, organisatorische und führende Aufgabenstellungen mit weitreichenden wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Konsequenzen in den Bereichen Produktentwicklung, Produktion, Beschaffung und Vertrieb sowie in Projektorganisation und Unternehmensführung - basierend auf den jeweils bestehenden wissenschaftlichen Grundlagen und dem Stand der Technik - verantwortungsbewusst und zielorientiert zu koordinieren und zu führen.

(2) Das Studium soll durch die breite Ausrichtung der Inhalte auf unterschiedliche Branchen und Berufsfelder die Markt- und Arbeitsplatzrelevanz sichern und den Studierenden die Gelegenheit geben, ihr Wissen und ihre Fertigkeiten im oben genannten Umfeld zu erweitern und zu festigen. Insbesondere ergänzt und erweitert es die für diese Aufgabengebiete typischen Managementkompetenzen; es befähigt den Studierenden darüber hinaus zu wissenschaftlich-methodischer Analyse und Gestaltung komplexer Problemstellungen in Industrie, Wirtschaft und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Zielsetzung ist die anforderungsgerechte Qualifizierung und Vorbereitung von Hochschulabsolventen mit einschlägiger Berufserfahrung zur späteren Übernahme von wirtschaftlich, personell und gesellschaftlich verantwortungsvollen Führungspositionen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. Ein Hochschulabschluss in der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, einem ähnlichen Gebiet der Ingenieurwissenschaften in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Abschluss gleichwertig ist und wenigstens mit der Prüfungsnote „befriedigend“ abgeschlossen worden ist.
2. eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Ingenieur in einer dem Anforderungsprofil vergleichbaren Position.
3. Nachweis von ausreichenden Deutschkenntnissen gemäß der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der **Technischen Hochschule** Rosenheim in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Bezüglich der Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Hochschulabschlüssen findet Art. 63 des Bayerischen Hochschulgesetzes Anwendung.

(3) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der **Technischen Hochschule** Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Die Prüfungskommission legt im Einzelfall fest, welche Module im Umfang der im Sinne von Satz 1 benötigten ECTS-Leistungspunkte nachzuholen sind. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Abgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeit zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim entsprechend. [Ein Teil der nachzuholenden Leistungspunkte kann bis zu einer Höchstgrenze von 10 ECTS über praktische Projektarbeiten mit entsprechenden Projektberichten innerhalb der industriellen Tätigkeit abgedeckt werden. Die Projekte und die dazu gehörigen Berichte müssen dem Anspruch an eine Ingenieurstätigkeit entsprechen und den wissenschaftlichen Anforderungen akademischer Arbeit und Veröffentlichung genügen. Umfang, Inhalt und Anerkennungsbedingungen regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung in der jeweils gültigen Fassung.](#)

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 5 Semestern als berufsbegleitendes Studium. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

§ 5 Module und Prüfungen

(1) Die Studienmodule, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind *Pflichtmodule des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.*

§ 6 Studienplan

(1) Die Academy for Professionals erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen

muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist.
2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahme nachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
3. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten bzw. Studienrichtungen und Modulgruppen.

(2) Durch die Prüfungskommission können Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach vier Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Ein Student kann frühestens zu Beginn des 4. Studiensemesters ein Thema für seine Masterarbeit beantragen. Ungeachtet der Vorschläge für das Thema der Masterarbeit durch die von der Prüfungskommission benannten Aufgabensteller können sich die Studenten auch mit eigenen Vorschlägen an einen Aufgabensteller wenden.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor der **Technischen Hochschule** Rosenheim sein.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(6) Im Übrigen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim entsprechend.

§ 9 Prüfungskommission

Der Akademierat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professoren bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration and Engineering“, mit der Kurzform „MBA&Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Akademierat der Academy for Professionals kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Die Änderung der 4. Satzung wurde in der Anlage, Tabelle 2, bei Modul Nr. 2.5 mit lila Farbe vorgenommen. Die Änderung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2022/23 das Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 20. Mai 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 26. Mai 2015

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2015 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Mai 2015 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2015.

Anlage zur Studien- u. Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Rosenheim

Übersicht über die Module und Prüfungen

1. Modulgruppe – Betriebswirtschaft

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾		Gewichtung ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.1	Betriebswirtschaft für Ingenieure	7	10	V/SU/S/Ü	schrP 60 – 180 min		
1.2	Strategisches Management	4	5	V/SU/S/Ü	PStA		
1.3	Controlling für Ingenieure	4	5	V/SU/S/Ü	PStA und schrP 30 – 90 min		PStA 60 % schrP 40%
			Σ 20				

2. Modulgruppe – Technikmanagement

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾		Gewichtung ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
2.1	Technologie- und Innovationsmanagement	4	5	V/SU/S/Ü	PStA und schrP 60-90 min		PStA 40% schrP 60%
2.2	Produktionsorganisation und Fabrikplanung	4	5	V/SU/S/Ü	PStA und schrP 60-90 min		PStA 30% schrP 70%
2.3	Nachhaltigkeit im Wertschöpfungsprozess	4	5	V/SU/S/Ü	PStA		
2.4	Dezentrale Wertschöpfung und IT- Strukturen	4	5	V/SU/S/Ü	PStA		
2.5	Digitale Produktion	4	5	V/SU/S/Ü	schrP 60-120 min		
			Σ 25				

3. Modulgruppe – Betriebliche Managementskills und Führung

Nr.	Modulbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾		Gewichtung ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
3.1	Operational Excellence, Lean Production	4	5	V/SU/S/Ü	PStA und schrP 60-90 min		PStA 70 % schrP 30%
3.2	Projektmanagement, Moderations- und Präsentationstechniken	4	5	V/SU/S/Ü	PStA		
3.3	Supply Chain Management und Logistik-Planspiel	4	5	V/SU/S/Ü	PStA und schrP 60-90 min		PStA 30% schrP 70%
3.4	Personalführung	4	5	V/SU/S/Ü	schrP 60-90 min		
			Σ 20				

4. Industrielle Praxis (Unternehmensprojekt): Systematische Analyse, Beschreibung und Präsentation einer betrieblichen Problemstellung

Nr.	Fachbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾		Gewichtung ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
4.1	Masterprojekt	1	7	Praxis	PStA		
			Σ 7				

5. Masterarbeit

Nr.	Fachbezeichnungen	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ¹⁾²⁾		Gewichtung ¹⁾
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
5.1	Masterarbeit		18	MA	MA		
			Σ 18				

Summe der Leistungspunkte (CP)

Σ 90

6. Erklärung der Fußnoten:

- 1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

7. Erklärung der Abkürzungen

MA = Masterarbeit mit mündlicher Prüfung

CP = ECTS-Credit Points / Leistungspunkte

mdIP = mündliche Prüfung

PB = Praxisbericht

PStA = Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)

schrP = schriftliche Prüfung

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

ZV = Zulassungsvoraussetzung